



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER KÖRPERSCHAFT UND DER STIFTUNG

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

[1] Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren in den Verfahren zur Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagoge/in / Sozialarbeiter/in



1. Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren in den Verfahren zur Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagoge/in / Sozialarbeiter/in

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat am 28. Januar 2015 folgende Ordnung zur Erhebung von Gebühren in den Verfahren zur Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagoge/in / Sozialarbeiter/in beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die an den von der Leuphana Universität Lüneburg organisierten begleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 7 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeiIVO) teilnehmen.
- (2) Die Ordnung gilt zudem für alle Personen, die einen Antrag auf Prüfung der gleichwertigen Befähigung gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 iVm § 2 SozHeiIVO stellen.

§ 2

Erhebung von Gebühren

- (1) Die Hochschule erhebt für den in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreis für die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 13 Abs. 3 NHG Gebühren.
- (2) Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 SozHeiIVO erhebt die Hochschule gem. Ziff. 18.2 der Anlage zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllGO) Gebühren.

§ 3

Gebührenhöhe für die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen (zwei Studienwochen und eine Fachtagung) beträgt jeweils 100 Euro, also insgesamt 300 Euro.
- (2) Eine Reduzierung der Gebühr bei einer nur teilweisen Teilnahme an einer begleitenden Lehrveranstaltung ist nicht vorgesehen. Wird der nicht wahrgenommene Teil der Lehrveranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt an der Hochschule nachgeholt, fallen keine weiteren Gebühren an.
- (3) Bei einer Anrechnung einer gleichwertigen Tätigkeit gem. § 4 Abs. 4 SozHeiIVO reduziert sich die Gebühr nach Abs. 1 anteilig.

§ 4

Gebührenhöhe für die Prüfung auf gleichwertige Befähigung

- (1) Die Höhe der Gebühr für das Verfahren zur Anerkennung richtet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand für die Überprüfung der gleichwertigen Befähigung gem. § 1 Absatz 1 Nummer 3 SozHeiIVO. Sie wird nach dem Umfang der Amtshandlung gem. Anlage zu dieser Ordnung bemessen und

liegt zwischen 200 € und 600 €. Die Grundgebühr beträgt 200 €. Nach abschließender Bearbeitung der Gleichwertigkeitsprüfung wird ggf. eine Restgebühr – je nach Zeitaufwand gem. Anlage - erhoben.

- (2) Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 SozHeiIVO kann die Hochschule die Anerkennung von dem erfolgreichen Abschluss eines Anerkennungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung abhängig machen. Für die genannten Leistungen werden gemäß dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- (3) Für die Durchführung der Eignungsprüfung zum Nachweis der Anforderungen des § 2 Abs. 4 S. 1 SozHeiIVO werden Gebühren in Höhe von 400 € erhoben.
- (4) Die Teilnehmenden des Anpassungslehrgangs nehmen als Gasthörer an Lehrveranstaltungen teil. Die Gasthörergebühr (für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen) ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührenordnung der Hochschule. Der Semesterbeitrag wird nicht erhoben.
- (5) Ist im Rahmen des Anpassungslehrgangs auch eine Berufspraktische Phase und in diesem die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen erforderlich, richten sich die Gebühren nach § 3 dieser Ordnung.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 werden mit der Genehmigung des Ausbildungsverhältnisses fällig. Sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (2) Die Bearbeitung eines Antrags auf gleichwertige Befähigung setzt die Zahlung der Grundgebühr gem. § 4 Abs. 1 voraus. Diese wird mit der Antragstellung fällig, die Zahlung ist nachzuweisen. Die Grundgebühr wird bei Rücknahme des Antrags nicht zurückerstattet. Die endgültige Gebühr für die Erteilung der Staatlichen Anerkennung bzw. Ablehnung wird mit der Ausstellung der Urkunde bzw. des Ablehnungsbescheides festgelegt. Die Zahlung der Gebühr ist Voraussetzung für die Übersendung der Dokumente und ist daher entsprechend nachzuweisen. Die Gebühren nach § 4 Abs. 3-5 werden mit der verbindlichen Anmeldung fällig.

§ 6

Übergangsfrist

Die Ordnung findet keine Anwendung auf diejenigen Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in einem genehmigten Ausbildungsverfahren befinden bzw. einen Antrag auf Überprüfung der gleichwertigen Befähigung gestellt haben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



Anlage

Gebührenberechnung für die Prüfung auf gleichwertige Befähigung gem. § 4 Erläuterung zur Staffelung der Gebühren

Normaler Zeitaufwand (Grundgebühr) 200 € bei Vollständigkeit der Unterlagen:

- Prüfung der eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit, einschließlich der berufs- praktischen Tätigkeiten
- Sofern formale und fachliche Voraussetzungen erfüllt, Ausstellung der Urkunde / Zertifikat, andernfalls Ablehnung

Erhöhter Zeitaufwand 300 € insbesondere bei:

- Erneuter Überprüfung der eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit
- Nachforderung von fehlenden Nachweisen, ggf. mit kurzen Erläuterungen
- Beratungsgespräche in telefonischer, schriftlicher oder / und persönlicher Form
- Sofern Voraussetzungen erfüllt, Ausstellung der Urkunde / Zertifikat, andernfalls Ablehnung

Intensiver Zeitaufwand 600 € insbesondere bei:

- Erneuter Überprüfung der eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit
- Mehrmaliges Nachfordern von fehlenden Nachweisen mit erklärenden Erläuterungen
- Intensive Beratungsgespräche mit den Antragstellerinnen und Antragstellern, u.a. auch zum Anpassungslehrgang
- Einbindung weiterer Geschäftsbereiche der Hochschule
- Einbeziehung zuständiger Behörden, wie z.B. die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Ministerien
- Sofern Voraussetzungen erfüllt, Ausstellung der Urkunde / Zertifikat
- Sofern Voraussetzungen nicht erfüllt, Ablehnungsbescheid